

Geschäftsordnung des Integrationsrates der Stadt Witten vom 15.04.2010

**geändert durch die Integrationsratsbeschlüsse vom 30.06.2011,
24.01.2013 und 06.11.2014**

Hinweis: Sofern dort die Funktionsbezeichnungen in männlicher Form geführt sind, ist aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung zugleich auch die weibliche Form gemeint (§ 12 GO).

Präambel

Aufgrund des § 27 Abs. 7 Satz 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.07.2009 hat der Integrationsrat der Stadt Witten am 15.04.2010 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

I. Vorbereitung der Sitzungen

§ 1

Einberufung

1. Der Vorsitz beruft den Integrationsrat ein, so oft es die Geschäftslage erfordert, in der Regel 6 x im Jahr. Der Integrationsrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder des Integrationsrates unter Angabe der Beratungspunkte dies verlangt.
2. Die Einladung und die Tagesordnung müssen den Mitgliedern spätestens am vierzehnten Kalendertag vor der Sitzung zugehen. Von dieser Frist darf nur in dringenden Fällen abgewichen werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.
3. Ort und Zeit sind in der Tagesordnung anzugeben.

§ 2

Tagesordnung

1. Der Vorsitz setzt die Tagesordnung fest. Er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihm spätestens am 22. Tag vor dem Sitzungstag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Integrationsrates vorgelegt werden. Die Vorschläge müssen eine schriftliche Begründung und einen Beschlussvorschlag enthalten.
2. Als ständige Punkte sind in die Tagesordnung aufzunehmen:
 - Berichte aus den Ausschüssen
 - Berichte der Verwaltung
 - Anfragen und Anregungen.
3. Der Vorsitz legt ferner die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte fest.

§ 3

Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Sitzungstermine

Über Zeit, Ort und Tagesordnung der Integrationsratssitzung unterrichtet der Vorsitzende die Öffentlichkeit in geeigneter Weise.

§ 4

Teilnahme an Sitzungen

1. Kann ein Mitglied zu einer Sitzung des Integrationsrates nicht oder nicht rechtzeitig erscheinen, besteht die Verpflichtung, wenn möglich, dies spätestens am Tage der Sitzung dem Vorsitzenden oder der Geschäftsstelle in geeigneter Weise anzuzeigen.
2. Die Mitglieder des Integrationsrates haben sich in die Anwesenheitsliste einzutragen und ihr Kommen und Gehen dem Schriftführer anzuzeigen.

II. Durchführung der Sitzungen

§ 5

Teilnahme

1. Als Gäste mit beratender Stimme können an den Sitzungen des Integrationsrates
 - der Bürgermeister oder sein Vertreter teilnehmen.
2. Der Vorsitz kann beschließen, zur Beratung einzelner Punkte der Tagesordnung Sachverständige oder Vertreter anderer Behörden und Organisationen hinzuzuziehen.

§ 6

Öffentlichkeit

1. Die Sitzungen des Integrationsrates sind öffentlich. Jedermann hat das Recht, als Zuhörer an öffentlichen Sitzungen des Integrationsrates teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Die Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen des Integrationsrates zu beteiligen.
2. Es wird für die Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen, für die nach der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse in der jeweils geltenden Fassung die Öffentlichkeit ausgeschlossen ist.
3. Darüber hinaus kann auf Antrag eines Mitglieds des Integrationsrates oder auf Vorschlag des Bürgermeisters oder seines Vertreters für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge und Vorschläge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag oder dem Vorschlag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, dass in nichtöffentlicher Sitzung weiter verhandelt wird.

§ 7

Vorsitz

1. Der Integrationsrat wählt für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte in geheimer Abstimmung einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter in zwei Wahlgängen. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
2. Der Integrationsrat kann den Vorsitzenden abberufen. Der Antrag kann nur von der Mehrheit der Mitglieder des Integrationsrates gestellt werden. Zwischen dem Eingang des Antrags und der Sitzung des Integrationsrates muss eine Frist von mindestens vierzehn Tagen liegen. Über den Antrag ist ohne Aussprache abzustimmen. Der Beschluss über die Abberufung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Integrationsrates. Der Nachfolger ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ohne Aussprache in geheimer Abstimmung zu wählen. Die Vorschriften gelten für die Stellvertreter entsprechend.
3. Der Vorsitzende führt den Vorsitz im Integrationsrat. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt sein Stellvertreter den Vorsitz. Die Reihenfolge der Vertretung bestimmt sich nach der Reihenfolge der Wahl nach Absatz 1. Die Sitzung bei der Wahl des Vorsitzenden sowie bei Entscheidungen, die vorher getroffen werden müssen, leitet der Altersvorsitzende.
4. Der Vorsitzende hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten.
5. Scheidet ein Vorsitzender während der Wahlzeit aus, ist der Nachfolger für den Rest der Wahlzeit in geheimer Abstimmung entsprechend Absatz 1 zu wählen.

§ 8

Beschlussfähigkeit

1. Der Integrationsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Integrationsrates anwesend sind. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.
2. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Integrationsrat zur Behandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn bei der zweiten Einberufung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen worden ist.

§ 9

Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

1. Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Vorsitzende die ordnungsgemäße Einberufung der Sitzung fest.

2. Der Integrationsrat kann vor Eintritt in die Tagesordnung beschließen,
 - a) die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
 - b) Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden,
 - c) Tagesordnungspunkte abzusetzen.
3. Die Verweisung eines zur Beratung in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Tagesordnungspunktes in die nichtöffentliche Sitzung darf nur dann erfolgen, wenn es sich um eine geheimhaltungsbedürftige Angelegenheit im Sinne von § 6 Abs. 2 handelt.
4. Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss des Integrationsrates erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind.

§ 10

Redeordnung

1. Der Vorsitzende ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Vorschlag von einem Fünftel der Mitglieder des Integrationsrates in die Tagesordnung aufgenommen worden ist (§ 3 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung), so ist zunächst den Antragstellern Gelegenheit zu geben, ihren Vorschlag zu begründen. Ist eine Berichterstattung vorgesehen, so erhält zunächst der Berichterstatter das Wort.
2. Wer das Wort ergreifen will, hat sich durch Aufheben der Hand zu melden. Das Wort ist in der Reihenfolge der Meldungen zu erteilen. Melden sich mehrere Sitzungsteilnehmer gleichzeitig, so bestimmt der Vorsitzende die Reihenfolge der Wortmeldungen.
3. Außerhalb der Reihenfolge wird das Wort erteilt, wenn ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt werden soll.
4. Der Bürgermeister oder sein Vertreter sind berechtigt, auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu ergreifen.
5. Die Redezeit beträgt im Regelfalle höchstens fünf Minuten. Ein Mitglied des Integrationsrates - mit Ausnahme des Berichterstatters - sowie die nach § 6 Abs. 1 Teilnahmeberechtigten dürfen höchstens zweimal zum selben Punkt der Tagesordnung sprechen; Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt. Der Integrationsrat kann hiervon durch Beschluss Ausnahmen zulassen.
6. Sitzungssprache ist deutsch.

§ 11

Anträge zur Geschäftsordnung

1. Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Mitglied des Integrationsrates gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:
 - a) auf Schluss der Aussprache (§ 12)
 - b) auf Schluss der Rednerliste (§ 12)
 - c) auf Vertagung
 - d) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung
 - e) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit
 - f) auf namentliche oder geheime Abstimmung
 - g) auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung
 - h) auf Eintragung ins Protokoll
2. Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch je ein Mitglied des Integrationsrates für und gegen diesen Antrag sprechen. Danach ist über den Antrag abzustimmen. Ein Antrag nach Abs. 1 Satz 2 Buchst. f kann nur darauf gerichtet sein, zunächst festzustellen, ob die nach § 14 Abs. 3 oder 4 notwendige Zahl von Mitgliedern des Integrationsrates den Geschäftsordnungsantrag unterstützt. Ist dies der Fall, so ist entsprechend § 14 Abs. 3 oder 4 zu verfahren; anderenfalls gilt der Geschäftsordnungsantrag als abgelehnt.
3. Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Integrationsrat gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gestellt, so ist über den jeweils weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Vorsitz die Reihenfolge der Abstimmung.

§ 12

Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste

1. Der Vorsitzende schließt die Beratung, wenn sich niemand mehr zu Wort gemeldet hat.
2. Wird der Schluss der Beratung oder Schluss der Rednerliste beantragt, nennt der Vorsitzende die Namen derer, die sich noch nicht zu Wort gemeldet haben und lässt unmittelbar darauf über diesen Antrag abstimmen.

§ 13

Anträge zur Sache

1. Jedes Mitglied des Integrationsrates ist berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung des Integrationsrates in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlusssentwurf enthalten.
2. Jedes Mitglied des Integrationsrates ist berechtigt, Zusatz- und Änderungsanträge zu dem nach Absatz 1 gestellten Antrag zu stellen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 14

Abstimmung

1. Nach Schluss der Aussprache stellt der Vorsitzende die zu dem Tagesordnungspunkt gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Der weitestgehende Antrag hat Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt der Vorsitz die Reihenfolge der Abstimmung.
2. Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
3. Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Integrationsrates erfolgt namentliche Abstimmung. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes Mitgliedes des Integrationsrates in der Niederschrift zu vermerken.
4. Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Integrationsrates wird geheim abgestimmt. Die geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.
5. Zum selben Tagesordnungspunkt hat ein Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang gegenüber einem Antrag auf namentliche Abstimmung.
6. Das Abstimmungsergebnis wird vom Vorsitzenden bekannt gegeben und in der Niederschrift festgehalten.

§ 15

Anfragen

1. Anfragen von Mitgliedern des Integrationsrates an die Verwaltung in Angelegenheiten der Stadt, die in unmittelbar bevorstehenden Integrationsratssitzungen beantwortet werden sollen, sind dem Vorsitz oder der Geschäftsstelle spätestens fünf Werktage vor Beginn der Sitzung schriftlich einzureichen.
2. Die Anfragen dürfen sich nur auf einen bestimmten Sachverhalt beziehen, müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Sie dürfen keine unsachlichen Feststellungen oder Wertungen enthalten. Das Fragerecht dient nicht zur Klärung abstrakter Rechtsfragen.
3. Die Anfragen werden ohne Aussprache in der Sitzung oder, sofern dies nicht möglich ist, in der nächsten Sitzung oder schriftlich nach Möglichkeit innerhalb von 14 Kalendertagen beantwortet.

§ 16

Ordnungsgewalt und Hausrecht

1. In den Sitzungen des Integrationsrates handhabt der Vorsitzende die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Seiner Ordnungsgewalt und seinem Hausrecht unterliegen - vorbehaltlich der § 18 und § 19 dieser Geschäftsordnung - alle Personen, die sich während einer Integrationsratssitzung im Sitzungssaal aufhalten. Wer sich ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann vom Vorsitzenden zur Ordnung gerufen und notfalls aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

2. Entsteht während einer Integrationsratssitzung unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann der Vorsitzende nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

§ 17

Ordnungsmaßnahmen

1. Redner, die vom Thema abschweifen, kann der Vorsitzende zur Sache rufen.
2. Redner, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebenen Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann der Vorsitzende zur Ordnung rufen.
3. Hat ein Redner bereits zweimal einen Ruf zur Sache (Abs. 1) oder einen Ordnungsruf (Abs. 2) erhalten, so kann der Vorsitzende ihm das Wort entziehen, wenn der Redner Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt. Einem Redner, dem das Wort entzogen ist, darf es in derselben Integrationsratssitzung zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt werden.
4. Einen Sitzungsteilnehmer, der grob gegen die Sitzungsordnung verstoßen hat und der dreimal erfolglos zur Ordnung gerufen worden ist oder dem dreimal das Wort entzogen worden ist, kann der Vorsitzende aus der Sitzung verweisen. Der Betroffene hat den Sitzungssaal unverzüglich zu verlassen.

§ 18

Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen

1. Gegen Ordnungsmaßnahmen nach § 17 Abs. 4 dieser Geschäftsordnung steht dem Betroffenen der Einspruch zu.
2. Über die Berechtigung der Ordnungsmaßnahme befindet der Integrationsrat in der nächsten Sitzung ohne die Stimme des Betroffenen. Diesem ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung des Integrationsrates ist dem Betroffenen zuzustellen.

§ 19

Niederschrift

1. Über die im Integrationsrat gefassten Beschlüsse ist durch den Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift wird als Ergebnisprotokoll geführt und muss enthalten:
 - a) die Namen der anwesenden Mitglieder des Integrationsrates
 - b) die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen
 - c) Ort und Tag sowie Zeitpunkt des Beginns, einer etwaigen Unterbrechung und der Beendigung der Sitzung
 - d) die behandelten Themen
 - e) die gestellten Anträge
 - f) die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen
 - g) Eintragungen ins Protokoll (§11 Abs.1-h)

Sofern personenbezogene Daten (§ 3 Abs. 1 DSGVO) in die Niederschrift aufgenommen werden sollen, ist zuvor die Einwilligung des Betroffenen einzuholen (§ 4 DSGVO).

2. Der Schriftführer wird vom Integrationsrat bestellt. Soll ein Bediensteter der Stadtverwaltung bestellt werden, so erfolgt die Bestellung im Einvernehmen mit der Verwaltungsführung.
3. Die Niederschrift wird vom Vorsitz und dem Schriftführer unterzeichnet. Verweigert einer der Genannten die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken. Die Niederschrift ist innerhalb vierzehn Kalendertage nach der Sitzung allen Mitgliedern des Integrationsrates, den nach § 6 Abs. 1 Teilnahmerechtigten und den Ratsfraktionen bzw. im Rat vertretenen Gruppen zuzuleiten.
4. Die Verwaltung kann zur Erleichterung der Erstellung der Niederschrift die Verhandlungen des Integrationsrates auf Tonband aufnehmen. Das Tonband darf nicht für andere Zwecke verwendet werden und ist spätestens drei Monate nach Erstellung der Niederschrift zu löschen.

§ 20

Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Beschlüsse

1. Über den wesentlichen Inhalt der vom Integrationsrat gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten.
2. Die Unterrichtung gilt grundsätzlich nicht für Beschlüsse des Integrationsrates, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst werden, es sei denn, dass der Integrationsrat im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes beschlossen hat.

III. Arbeitskreise

§ 21

Arbeitskreise

1. Der Integrationsrat kann für die Beratung bestimmter Themen Arbeitskreise einrichten. Die Größe der Arbeitskreise und ihre Leitung werden vom Integrationsrat festgelegt.
2. Die Arbeitskreise sind berechtigt, zu einzelnen Punkten der Tagesordnung Berater ohne Stimmrecht hinzuzuziehen. Deren Zahl darf die Zahl der Mitglieder nicht übersteigen.
3. Die Arbeitsergebnisse der Arbeitskreise sind dem Integrationsrat schriftlich vorzulegen.

IV. Verwendung von Mitteln

§ 22

Verwenden von Mitteln

Sämtliche dem Integrationsrat zur Erledigung seiner Aufgaben und Ziele zur Verfügung gestellten Mittel gemäß §27 (10) GO NRW sowie alle anderen Mittel dürfen auch nur zweckgebunden, ausschließlich vom Integrationsrat eingesetzt werden.

V. Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

§ 23

Schlussbestimmungen

Jedem Mitglied des Integrationsrates ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung, die Gemeindeordnung und die Hauptsatzung der Stadt Witten auszuhändigen. Wird die Geschäftsordnung während der Wahlzeit geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen. Zur Änderung der Geschäftsordnung ist die Mehrheit der vom Rat bestellten Mitglieder des Integrationsrates erforderlich

§ 24

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Integrationsrat in Kraft.